



► **Nr. VO/2018/06486**  
**öffentlich**

**Lübeck, 19.09.2018**

## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
1.201 - Haushalt und Steuerung

**Bearbeitung:** Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

## Richtlinie zum Aufstellen des kommunalen Gesamtabschlusses (KGA) der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

- 1) Die **Richtlinie** zum Aufstellen des **kommunalen Gesamtabschlusses** (KGA) der Hansestadt Lübeck (**Anlage 1**) wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der KGA wird ausgehend von den kommunalrechtlichen Vorgaben erstmalig mit den Abschlüssen 2019 **zum 30.09.2020** erstellt.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.140 – RPA: zustimmend  
Ergebnis: 1. 203 – BC: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Es ist keine entsprechende Relevanz vorhanden

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja: Anschaffung einer entsprechenden Fachsoftware

### Begründung:

Die Hansestadt Lübeck führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach den Regelungen der Doppik entsprechend § 95 ff. der Gemeindeordnung (siehe **Anlage 5**) und hat damit Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) eingeführt.

Damit sollten insbesondere folgende Komponenten eingerichtet werden, die in der vorher üblichen kameralen Buchführung allenfalls bedingt möglich waren, da sich die Kameralistik vorrangig an der Darstellung von Ein- und Auszahlungen ausgerichtet hat:

- vollständige und jederzeit verfügbare Vermögenserfassung
- vollständige und periodengerechte Abbildung von Aufwendungen und Erträgen
- Budgetierung mithilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Hinblick auf die Erstellung aussagekräftiger und wirkungsorientierter Beschlussfassungen für die kommunalen Gremien

Mit dem doppelischen Einzel-Jahresabschluss der Hansestadt Lübeck werden diese Komponenten für die Kernverwaltung bereits umgesetzt. Allerdings ist diese Darstellung unvollständig, weil sie die auf städtische Unternehmen ausgelagerten Aufgaben nicht berücksichtigt. Mithilfe des Kommunalen Gesamtabschlusses (KGA) analog zum Konzernabschluss gem. HGB soll die Abbildung der wirtschaftlichen Lage der Hansestadt Lübeck über den Einzel-Jahresabschluss hinaus vervollständigt werden. Immer dabei bedenkend, dass eine Kommune kein Wirtschaftsunternehmen ist, sondern eine dem Gemeinwohl seiner Bürger verpflichtete Zusammenfassung von Leistungen.

Der **Gesamtabschluss** einer Kommune **dient** somit vordringlich **der Information** der BürgerInnen, der Bürgerschaft, und der Verwaltung insgesamt, er ist kein Abschluss im engeren Sinne.

Soweit hinsichtlich der Vorgaben für die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein von den üblicherweise anzuwendenden handelsrechtlichen Regelungen nach § 290 ff. HGB abgewichen wird, sind einheitliche Regelungen im Konzernverbund HL durch die Hansestadt Lübeck als Konzernmutter auf der Grundlage des § 53 GemHVO-Dop SH (**Anlage 3**) selbst zu treffen und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit das gemeinsame Werk KGA mit den einzubeziehenden Konzernunternehmen gem. **Anlage 2** auch entstehen kann. Dazu werden im Weiteren zur Vereinfachung alle wirtschaftlichen Einheiten egal welcher Rechtsform als „Unternehmen“ bezeichnet. Mit den Abschlüssen 2018 wird ein Probe-KGA aufgestellt.

Die Federführung des gesamten Prozesses „Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck“ liegt beim Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck.

Die weiteren beteiligten Bereiche, insbesondere 1.203 – Beteiligungscontrolling sowie die Fachbereichscontrollings unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten diese gesamtstädtische Aufgabe.

In der **Anlage 4** sind die Verantwortlichkeiten und idealtypischen Erfüllungstermine dargestellt.

**Anlagen:**

Bürgermeister Jan Lindenau

## „Richtlinie zum Aufstellen des kommunalen Gesamtabchlusses (KGA) der Hansestadt Lübeck“

### 1.1 Funktion der KGA-Richtlinie

Die Gesamtabchlussrichtlinie stellt die Zusammenfassung aller konzerninternen Anweisungen zur Abstimmung der gemeinsamen Salden und zur eigentlichen Aufstellung des Gesamtabchlusses dar. Mit Hilfe dieser Richtlinie wird den beteiligten Personen bzw. Unternehmen eine möglichst konkrete Arbeitsanleitung für die Gesamtabchlusserstellung der Hansestadt Lübeck erbracht und ist somit:

- eine verbindliche Regelung, welche
- Angaben zur Aufstellung des Gesamtabchlusses (Inhalte)
- von welchem Leistungsbereich an welchen Adressaten (Zuständigkeiten)
- mit welcher Frist zu liefern bzw. zu bearbeiten sind (Fristen).

### 1.2 Bestandteile

Ziel dieser Richtlinie ist die Gewährleistung einheitlicher Standards hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensweisen, die zentral durch die Konzernmutter Hansestadt Lübeck vorgegeben werden. Analog zum Einzelabschluss wird im KGA durch die Einbeziehung der ausgelagerten wirtschaftlichen Einheiten (= Unternehmen) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck insgesamt darstellt. Der kommunale Gesamtabchluss besteht gem. § 53 (1) GemHVO-Doppik aus:

- Gesamt-Ergebnisrechnung,
- Gesamt-Bilanz,
- Gesamt-Anhang,
- Gesamt-Lagebericht.

#### 1.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Im Rahmen der Konsolidierung ist sicherzustellen, dass **konzerninterne** (zwischen Konzernmutter und Unternehmen als auch zwischen den einzubeziehenden Unternehmen untereinander) Aufwendungen und Erträge (insbesondere Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferung und Leistung) **neutralisiert** werden. Dazu bedarf es nur des Ansatzes einer der Einheiten, i.d.R. des jeweiligen Mutterunternehmens bzw. der HL. (§ 53 (6) GemHVO-Doppik). Es ist für die Einzelabstimmungen dabei sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Unternehmen des Konzernkreises eindeutig als Konzern-Geschäftsvorfälle identifizierbar sind.

### 1.2.2 Gesamt-Bilanz

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung sind die bilanzierten Unternehmenswerte bei der Hansestadt Lübeck als Konzernmutter durch die einzelnen Vermögens- und Schuldwerte der beteiligten Unternehmen zu ersetzen. Bestehende unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften werden nicht vereinheitlicht (§ 53 (2) GemHVO-Doppik).

### 1.2.3 Gesamt-Anhang

Es sind im Gesamt-Anhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der Unternehmen, die nicht in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind, zu machen sowie Erläuterungen zu wesentlichen Positionen und den Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden des Gesamt-Zahlenwerks. Ihm sind beizufügen:

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Verbindlichkeitspiegel,
4. eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und andere Anstalten.

### 1.2.4 Gesamt-Lagebericht

In die Darstellung werden einbezogen:

- Der Überblick über den Geschäftsverlauf im Konzern Hansestadt Lübeck,
- die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Jahres
- die Gesamtlage entsprechend der einzelnen Tätigkeitsfelder.
- Die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns der Hansestadt Lübeck,
- die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage,
- Erreichung von Zielen und Kennzahlen.

## 1.3 Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Konsolidierung sowie für die Erstellung der Gesamtabschlussunterlagen liegt die Federführung beim Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung (HuS). Im Einzelnen siehe **Anlage 4** „Verantwortlichkeit und Termine“.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist gem. § 53 (8) GemHVO-Doppik (**Anlage 3**) für die Prüfung zuständig.

## 1.4 Konsolidierungskreis und Auskunftspflichten

Die Unternehmen, deren Daten die HL nach § 95 o GO (siehe dazu **Anlage 5**) im KGA darstellen muss, sind im „Konsolidierungskreis“ (**Anlage 2** in der jeweils gültigen Fassung), benannt.

Die einzubeziehenden Unternehmen werden verpflichtet, der Hansestadt Lübeck alle Unterlagen und Informationen in geforderter Form und Frist zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den in Schleswig-Holstein geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erforderlich sind.

Sie benennen dem Bereich HuS die jeweils dort dafür zuständigen Ansprechpartner.

Für **Kommunikation** wird die Mailadresse **bilanzkoordination@luebeck.de** genutzt.

### **1.5 Zeitplan für Abstimmungen (siehe auch Anlage 4)**

Nach § 95 a Abs. 6 GO ist der Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Um das KGA-Aufstellungsverfahren zu beschleunigen und tatsächlich innerhalb eines Dreivierteljahres abschließen zu können werden zuerst lediglich die aufgestellten und von den Unternehmensleitern bestätigten Einzelabschlüsse als KGA-Grundlage herangezogen.

1.5.1: Diese sind daher von den Unternehmen **bis zum 30.04.** dem Bereich HuS zu übersenden.

Die **geprüften Abschlüsse** sind in Anlehnung an § 13 (4) KPG (Kommunalprüfungsgesetz) **bis zum 30.06. d.Fj.** vorzulegen.

1.5.2: Um Differenzen bei den Konsolidierungsschritten zu vermeiden, sind bereits frühzeitig und im Vorfeld **Saldenabstimmungen zwischen allen beteiligten Unternehmen** untereinander sowie mit der Hansestadt Lübeck (1.201.23 – Hauptbuchhaltung) durch zu führen. Und **zwar mit dem Stichtag 30.09. zum 31.10. d.I.J. – Die finale Abstimmung auf den 31.12. hat bis zum 15.02. d.Fj. zu erfolgen.**

Alle nicht fristgerecht abstimmbaren Geschäftsvorfälle werden gem. der Regelung aus § 53 (4) GemHVO-Doppik SH beim KGA in Höhe der bei der Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck stehenden Beträge angesetzt und im Anhang erläutert.

1.5.3: Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr unterjährig gezahlten Vorschüsse werden auf ein Bilanzkonto gebucht. Am Jahresende spätestens zum 31.01 des Folgejahres ist das vorläufige Verlustergebnis des Vorjahres zu melden. In dieser Höhe wird aufwandswirksam gebucht.

1.5.4.: **Ergeben sich aus der Abschlussprüfung Veränderungen bei den Jahresergebnissen**, so sind diese durch die Unternehmen **bis zum 31.05. zu melden.**

Nach § 95 o Abs. 7 GO gelten für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt **und die sich daran anschließende** Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Gesamtabchluss die Regelungen des doppischen Einzelabschlusses und sind gem. § 95 n Abs. 3 GO **bis zum 31.12. des Jahres** umzusetzen.

## 1.6 Formularwesen/EDV-technische Unterstützung

Vom Bereich HuS werden nach erfolgter Software-Beschaffung (ist in Vorbereitung) Reporting-Packages für die Form der anzuliefernden Unternehmensdaten entwickelt, die die Grundlage aller weiteren Abstimmungen bilden. Die Unternehmen haben ihre Daten dann in diese Packages einzupflegen und zurückzusenden. Ein in allen Konzernen übliches Verfahren.

## 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### Nachrichtlich:

#### **Konsolidierungsstandards:**

Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind lediglich die Buchwerte der einzelnen Unternehmen für die Konsolidierung relevant. Dabei ist es für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses **unerheblich**, wenn die zusammengetragenen Daten aufgrund unterschiedlicher Ansatz- Bewertungs- und Ausweisvorschriften in den beteiligten Unternehmen ermittelt wurden. Dies gilt für die Bilanzwerte und die Werte der Ergebnisrechnung. (siehe dazu Anlage 3 Nr. 4 und Nr. 6).

Für die Schuldenkonsolidierung nach § 303 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches kann unterstellt werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufrechnungsdifferenzen bei der Schuldenkonsolidierung dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und, wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht abzuschreiben. Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist nicht aufzulösen.

Die Anwendung von § 304 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (Behandlung der Zwischenergebnisse) kann auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

Für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches kann unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Eine Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung hat nicht zu erfolgen.

## **Konsolidierungsmethoden:**

Die Vollkonsolidierung ist durchzuführen für Eigenbetriebe und Mehrheitsbeteiligungen. Mehrheitsbeteiligungen sind auch solche Unternehmensanteile, die unter Berücksichtigung mittelbarer Beteiligungen insgesamt zu einem theoretischen Beteiligungsvolumen von mehr als 50 % führen. Bei dieser Form der Konsolidierung werden die bilanzierten Buchwerte der Unternehmensanteile ersetzt durch die einzelnen Bilanzposten der zu berücksichtigenden Unternehmen. Zudem wird eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchgeführt.

Die Equity-Methode ist erforderlich für Minderheitsbeteiligungen ab einem Beteiligungsvolumen von mindestens 20 % sowie für 50:50-Beteiligungsverhältnisse ohne maßgeblichen Einfluss der Kommune, wobei wiederum mittelbare Beteiligungen anteilig zu berücksichtigen sind. Bei dieser Konsolidierungsmethode wird lediglich der bilanzierte Unternehmenswert durch den Wert nach der Eigenkapitalspiegelmethode ersetzt.

Unternehmen, an denen die Hansestadt Lübeck ein Beteiligungsvolumen von unter 20 % besitzt oder deren Wert für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Lübeck von untergeordneter Bedeutung sind, werden nach dem Anschaffungskostenprinzip (§41 (1) GemHVO-Doppik, vgl. §253 (1), (4) HGB) in der Gesamtbilanz dargestellt.

Die **Anlage 2** weist die jeweilige Zuordnung der einzelnen Unternehmen zum **Konzern-HL-Konsolidierungskreis** nach jeweils aktuellem Stand aus.

Ifd. Nr. (gem. Mach)	Name	Stammkapital	Währung	Anteil der HL am Stammkapital		Konsolidierung *)
				Anteil in T-Währung	in %	

I. Sondervermögen						
08	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	2.550	T€	2.550	100,00%	VK
03	SeniorInneneinrichtungen (SIE)	3.210	T€	3.210	100,00%	VK
04	Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	5.113	T€	5.113	100,00%	VK
09	Lübecker Schwimmbäder (LSB)	1.500	T€	1.500	100,00%	VK

II. Zweckverbände						
	Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse					entfällt, da
		entfällt		entfällt	30,77%	kein Kapital*

III. Gesellschaften						
<u>unmittelbare Beteiligungen</u>						
31	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL)	100,0	T€	100,0	100,00%	VK
05	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	50,0	TDM	50,0	100,00%	VK
06	KWL GmbH	2.045,2	T€	2.045,2	100,00%	VK
15	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H)	45.000,0	T€	45.000,0	100,00%	VK
13	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	10.736,0	T€	9.931,0	92,50%	VK
01	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	100,0	T€	90,0	90,00%	VK
11	Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (LMuK)	51,0	T€	45,9	90,00%	VK
14	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	5.420,0	T€	3.387,5	62,50%	VK
16	Theater Lübeck gGmbH (LTG)	26,0	T€	16,3	62,50%	VK
18	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	120,0	T€	60,0	50,00%	aE / Quote
	Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS)	25,2	T€	1,4	5,56%	nW
	SANA Kliniken Lübeck GmbH	25,0	T€	1,3	5,20%	nW
	Nahverkehrsverbund SH GmbH (Nah SH)	26,0	T€	0,8	3,08%	nW
	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Neumünster	300,0	T€	5,1	1,68%	nW
	Hamburg Marketing GmbH	100,0	T€	0,5	0,50%	nW

<u>mittelbare Beteiligungen</u>						
34	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Wifö)	26,0	T€	18,2	70,00%	VK
02	Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) 4,92% unmittelbar, 69,98% mittelbar	48.753,0	T€	36.516,0	74,90%	VK
32	Netz Lübeck GmbH	100,0	T€	74,9	74,90%	VK
30	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH	1.300,0	TDM	973,7	74,90%	VK
23	Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)	10.000,0	T€	5.010,0	50,10%	VK
33	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)	154,0	T€	77,2	50,10%	VK
	PassatEnergie GmbH	25,0	T€		74,90%	VK
	Nahverkehr Schleswig Holstein GmbH (ehem. ZAST - Zentrale Abrechnungsstelle Schleswig-Holstein-Tarif)	43,2	T€	6,2	14,30%	nW
	Regio Nord Wind GmbH	25,0	T€		18,73%	nW
	Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	25,0	T€	9,4	37,45%	nW
	Trave Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH	25,0	T€		37,45%	nW
	Trave Erneuerbare Energien Beteiligungs-Komplementär GmbH	25,0	T€		37,45%	nW
	Solarpark Ronneburg GmbH & Co. KG	6.622,6	T€	2.182,5	32,96%	nW
	Solar Power Turnow West I GmbH & Co. KG	1,0	T€	0,3	30,00%	nW
	Solar Power Turnow West II GmbH & Co. KG	1,0	T€	0,3	30,00%	nW
	Windpark Beltheim II GmbH Co. KG	2,5	T€	0,8	30,00%	nW
	items GmbH, Münster/Westf.	1.237,3	T€	238,3	19,26%	nW
	DONG Energy Nysted A/S	100.000,0	T DKK	10.860,5	10,86%	nW
	Trianel GmbH, Aachen	18.146,0	T€	941,8	5,19%	nW
	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH&Co.K	18.750,0	T€	294,9	1,57%	nW
	Regionalnetz Ostholstein Süd GmbH & Co. KG <b>(ohne Geschäftsbetrieb)</b>	25,0	T€	25,0	100,00%	entfällt, da oG
	Hamburg Convention Bureau GmbH	25,0	T€		0,50%	nW
	Hamburg Tourismus GmbH	55,0	T€		0,26%	nW
	HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	52,0	T€		0,26%	nW
37	European Cargo Logistics GmbH (ECL)	25,0	T€	15,6	62,50%	VK
	OOO ECL Rus	750,0	T Rub	464,1	61,90%	aE

24	LHG Service-Gesellschaft mbH (LHG-SG)	26,0	T€	16,3	62,50%	VK
25	Nordic Rail Service GmbH (NRS)	25,0	T€	15,6	62,50%	VK
	Baltic Rail Gate GmbH (BRG)	100,0	T€	31,3	31,25%	aE
	Lübeck Distribution GmbH (LDG)	50,0	TDM	15,6	31,25%	aE
	Skandic Service GmbH (SSG)	25,0	T€	15,6	62,50%	aE
	Fachhochschule Lübeck Projekt-GmbH	75,4	T€	3,3	4,31%	nW

<b>IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO</b>	keine
--	-------

<b>V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ</b>	
IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR	65,0 T€ 2,5 3,85% nW

<b>VI. andere Anstalten die von der Gemeinde getragen werden</b>	keine
--	-------

<b>Konsolidierung *):</b>	VK	<b>Vollkonsolidierung</b>
	aE	at-Equity-Konsolidierung
	entfällt	gemäß angegebenem Grund
	nW	* gem. § 95o Nr. 6 GO
		<b>NICHT wesentlich</b> für Konsolidierung
		Diese Unternehmen - aber auch hier evtl. noch
		nicht benannte - werden
		dann im KGA-Anhang aufgelistet.

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GemHVO-Doppik	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	14.08.2017	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2020-3-36
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2018		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2022		
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden  
(Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik)  
Vom 14. August 2017**

**§ 53  
Gesamtabschluss**

(1) Der Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen. Der Gesamtabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln.

(2) Aufgabenträger nach § 95o Absatz 1 GO sind entsprechend der §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches, die in § 95o Absatz 3 GO genannten gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften entsprechend der §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger, gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften berücksichtigt werden. Abweichend von § 308 des Handelsgesetzbuches ist für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich, wenn für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisivorschriften für die Gemeinde und der Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammenzufassen sind, bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung.

(3) Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht abzuschreiben. Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist nicht aufzulösen.

(4) Für die Schuldenkonsolidierung nach § 303 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches kann unterstellt werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufrechnungsdifferenzen bei der Schuldenkonsolidierung dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und, wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

(5) Die Anwendung von § 304 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (Behandlung der Zwischenergebnisse) kann auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

(6) Für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches kann unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

(7) Auf den Gesamtabchluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die § 44 Absatz 3 und 4, § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 48, 50 Absatz 3, § 51 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 und § 52 entsprechend anzuwenden. Werden Jahresabschlüsse von Aufgabenträgern aufgrund des § 95o Absatz 2 GO nicht in den Gesamtabchluss einbezogen, ist dies im Gesamtanhang anzugeben und zu erläutern.

(8) Die Gemeinde legt bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunal-aufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde den Gesamtabchluss nach Absatz 1 Satz 1 und den Gesamtlagebericht nach Absatz 1 Satz 2 vor.


© juris GmbH

Termin Fertigstellung	201.1	201.2 Federführung	ZC	BC	FBCs	Unternehmen	RPA	Aufgabe/Tätigkeit
Lfd.				X				Regelmäßiges Prüfen auf Veränderungen im Konsolidierungskreis
Zum 01.01. d.Fj.		X		X				Bewerten der Relevanz dieser Veränderungen und Anpassung Konsolidierungskreis mit Weitergabe
<b>31.10. d.I.J.</b>		X				X		Konten - <b>Zwischen</b> - Abstimmungen <b>zum Stichtag 30.09.</b> an 1.201.23 (Hauptbuchhaltung)
<b>31.01. d.Fj.</b>		X				X		Vorlegen der Kontenabstimmungen zum Stichtag 31.12. an 1.201.23 (Hauptbuchhaltung)
<b>05.02. d.Fj.</b>				X				Melden des (sofern relevant) vorläufigen Jahresverlustes gemäß Meldungen zum QB IV/dFj.an 1.201.23 (Hauptbuchhaltung)
<b>05.02. d.Fj.</b>					X			sowie der erhaltenen Vorauszahlungen darauf an 1.201.23 (Hauptbuchhaltung)
<b>15.02. d.Fj..</b>						X		<b>Endgültige Kontenabstimmungen zum Stichtag 31.12.</b>
28.02. d.Fj.	X	X	X	X				Lagebericht Abschluss Kernverwaltung
<b>30.04. d.Fj.</b>						X		<b>Übersendung der aufgestellten ungeprüften Jahresabschlüsse</b>
31.05. d.Fj.						X		Nachmeldung von Ergebnisauswirkungen während der Abschlussprüfung
30.06. d.Fj.		X						<b>Konzern-Ergebnisrechnung, -bilanz</b>
30.06. d.Fj.	X	X	X	X				<b>Konzern-Lagebericht</b> (Erweiterung des Lageberichts der Kernverwaltung um die Bewertung der für den Konzern insgesamt relevanten Unternehmensdaten).

30.06. d.Fj.						X		<b>Übersendung der geprüften Jahresabschlüsse</b>
31.08. d.Fj.	X	X	X	X				<b>Konzern-Anhang</b>
29.09. d.Fj.		X						<b>Fertigstellung KGA</b> mit Unterschrift Bürgermeister.
30.09. d.Fj.		X						<b>Versand an Kommunalaufsicht, ans RPA</b> und in den Senat
31.10. d.Fj.							X	Prüfungsende RPA
30.11 d.Fj.		X					X	<b>Parallele Vorlage</b> an RP-Ausschuss, Hauptausschuss und Bürgerschaft <b>zur Kenntnisnahme</b>
31.12. d.Fj.		X						Veröffentlichung nach Bürgerschaftsbefassung auf der Homepage der Hansestadt Lübeck

Agenda: **I.J.** = laufendes Jahr, **Fj.** = Folgejahr

**Anmerkung:** dies ist der **idealtypische** Zeitansatz, der sich aus der geltenden Zeitvorgabe der GO-SH ergibt!

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GO	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	06.07.2016	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2020-3
<b>Gültig ab:</b>	29.07.2016		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
(Gemeindeordnung - GO -)  
in der Fassung vom 28. Februar 2003**

**§ 95 o  
Gesamtabschluss**

(1) Die Gemeinde mit mehr als 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss nach § 95 m und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der

1. Eigenbetriebe nach § 106 und andere Sondervermögen nach § 97, mit Ausnahme der Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 5,
2. Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,
3. Kommunalunternehmen nach § 106 a, die von der Gemeinde getragen werden,
4. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 278), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
5. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
6. Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Abs. 3 GkZ aufgrund § 15 Abs. 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
7. Gesellschaften, die der Gemeinde gehören,
8. Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist,

(Aufgabenträger) zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

(2) In den Gesamtabschluss müssen die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Absatz 1 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Hat die Gemeinde nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesamtabchluss zu erstellen, sind in den Gesamtabchluss auch die Jahresabschlüsse der

1. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat,
2. Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Abs. 3 GkZ aufgrund § 15 Abs. 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat, und
3. Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach Absatz 1 mit mindestens 20 % beteiligt ist,

einzu beziehen, soweit sie nicht schon nach Absatz 1 einbezogen wurden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Gesamtanhang sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nach Absatz 2 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen worden sind, anzufügen. Es sind im Gesamtanhang die

1. anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, die von der Gemeinde mitgetragen werden,
2. anderen Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist,
3. anderen Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
4. rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, die von der Gemeinde verwaltet werden,

anzugeben.

(5) Die Gemeinde hat bei den Aufgabenträgern nach Absatz 1 und bei den gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbänden und Gesellschaften nach Absatz 3 darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu verlangen.

(6) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(7) Für die Prüfung und weitere Behandlung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts gilt § 95 n entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Beschlussfassung nach § 95 n Abs. 3 Satz 2 über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

(8) Die Gemeinde kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses

1. für die Jahresabschlüsse nach § 95m bis einschließlich 2018 und
2. für die ersten fünf Jahresabschlüsse nach § 95m

verzichten.